

H_z. Sigismund von Österreich an Bernhard Gradner. Er geht auf die Vorschläge zur Vermittlung in ihrer Streitsache u.a. durch NvK ein.¹⁾

Kopie (gleichzeitig): INNSBRUCK, TLA UI 5986.

Erw.: Jäger, Gradner 262; Langer, *Mittelalterliche Hausgeschichte der edlen Familie Thun*, Heft 6, 8.

Bernhard habe kürzlich an die Bürger von Meran und andere geschrieben und eine Vermittlung durch NvK, B. Georg von Trient und Parsifal von Annenberg, Hauptmann an der Etsch, gefordert.²⁾ Darüber hinaus habe Bernhard gefordert, dass Vertreter der Landstände in der Streitsache urteilen sollen. Er, der H_z., sei einverstanden, eine solche Kommission, bestehend aus jeweils fünf Vertretern des Adels, der Städte und der Gerichte, einzuberufen und seine Räte in die Kommission zu entsenden, wan wir uns nicht versehen, daz prelaten nach gelegenhait der sachen darumb recht sprechen.³⁾ Er werde Bernhard Geleitbriefe ausstellen lassen, damit dieser an den Beratungen teilnehmen könne. Bernhard solle jedoch die herzoglichen Burgen, die er besetzt halte, zurückgeben bzw. dem B. von Trient als Treuhänder übergeben.

¹⁾ Das Einlenken des H_z. kam zu spät und wurde durch den Absagebrief Bernhard Gradners vom Vortag obsolet. S. Nr. 4759.

²⁾ S.o. Nr. 4740, 4749f.

³⁾ Die Ablehnung einer Mitwirkung der Prälaten in der vorgeschlagenen Schiedskommission erklärt sich auch daraus, dass der Klerus noch nicht als eigene Gruppe der Landstände etabliert war. Als solche erscheinen die Prälaten erstmals auf dem Innsbrucker Landtag des Jahres 1458, obwohl die Teilnahme von Prälaten an Landtagen bereits seit 1443 belegt ist. Die Bischöfe von Brixen und Trient übernahmen eine Sonderrolle auf den Landtagen. Sie nahmen zwar regelmäßig teil, betonten jedoch stets ihre Reichsunmittelbarkeit, die eine Landstandschaft ausschloss. Vgl. Jäger, *Landständische Verfassung II* 2, 515; K. Brandstätter, *Die Beziehungen zwischen Tirol und Trient im späten Mittelalter – Le relazioni tra Trento e il Tirolo nel tardo Medioevo*, in: *Studi tridentini di scienze storiche* 1, 75 (1996) 3-59, hier 26f.; Schennach, *Gesetz und Herrschaft* 44, 337f.